



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 13

Montag, den 20. Februar 2017

Nummer 02



Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinformationen S. 02

Amtliche
Bekanntmachungen S. 02

Amtliche
Mitteilungen S. 11

Geburtstage S. 13

Kultur und
Freizeit S. 14

Schul- und
Kitanachrichten S. 15

Vereine und
Verbände S. 16

Kirchliche
Nachrichten S. 18

Amtsinformationen

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880
Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung und Finanzen		0173 8226203

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern **110** und **112** anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: **0180 4551111**!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333**!

Stadt Altentreptow
- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Bartl

Bartl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Altentreptow 2017** wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

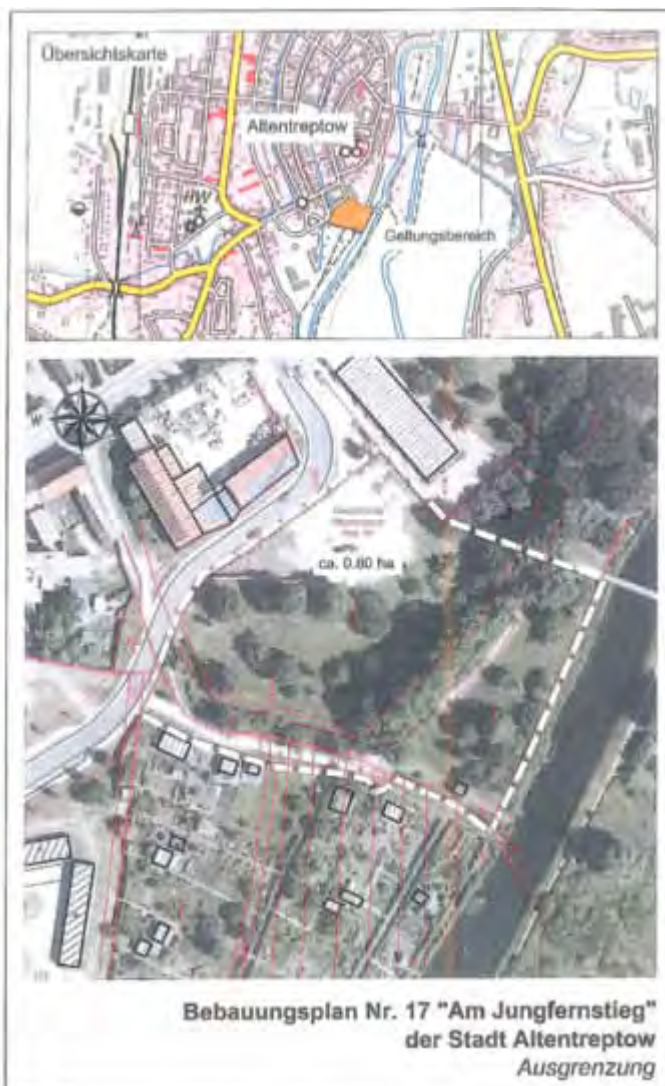
Bebauungsplan Nr. 17 „Am Jungfernstieg“ der Stadt Altentreptow

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit der Sitzung vom 11.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Jungfernstieg“ der Stadt Altentreptow beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst auf einer Fläche von 1,20 ha die Flurstücke 4, 5, 6, 3/8, 8/9, 8/10 der Flur 18 in der Gemarkung Altentreptow sowie die Flurstücke 1/3, 2/1, 4, 5, 8, 9, 12 der Flur 9 in der Gemarkung Altentreptow. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt. Planungsziel ist die Schaffung eines naturnahen Kleingewässers als Aufwertung des stadtnahen Wohnumfeldes zwischen Randkanal und der Straße „Am Amtshof“ sowie die städtebauliche Neuordnung der nördlich und südwestlich arrondierenden Grundstücke. Gemäß § 3 Abs 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Hierzu wird eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum o. g. Bauleitplan durchgeführt.

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Jungfernstieg“ der Stadt Altentreptow vorgebracht werden.



Diese frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgt vom 28. Februar 2017 bis zum 17. März 2017 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten:

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr 17 „Am Jungfernstieg“ der Stadt Altentreptow vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen.

Altentreptow, den 03.02.2017



Bart
Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit der Sitzung vom 11.10.2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst auf einer Fläche von 1,20 ha die Flurstücke 4, 5, 6, 3/8, 8/9, 8/10 der Flur 18 in der Gemarkung Altentreptow sowie die Flurstücke 1/3, 2/1, 4, 5, 8, 9, 12 der Flur 9 in der Gemarkung Altentreptow.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

Die Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf die städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Jungfernstieg“ abgestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Hierzu wird eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum o. g. Bauleitplan durchgeführt.

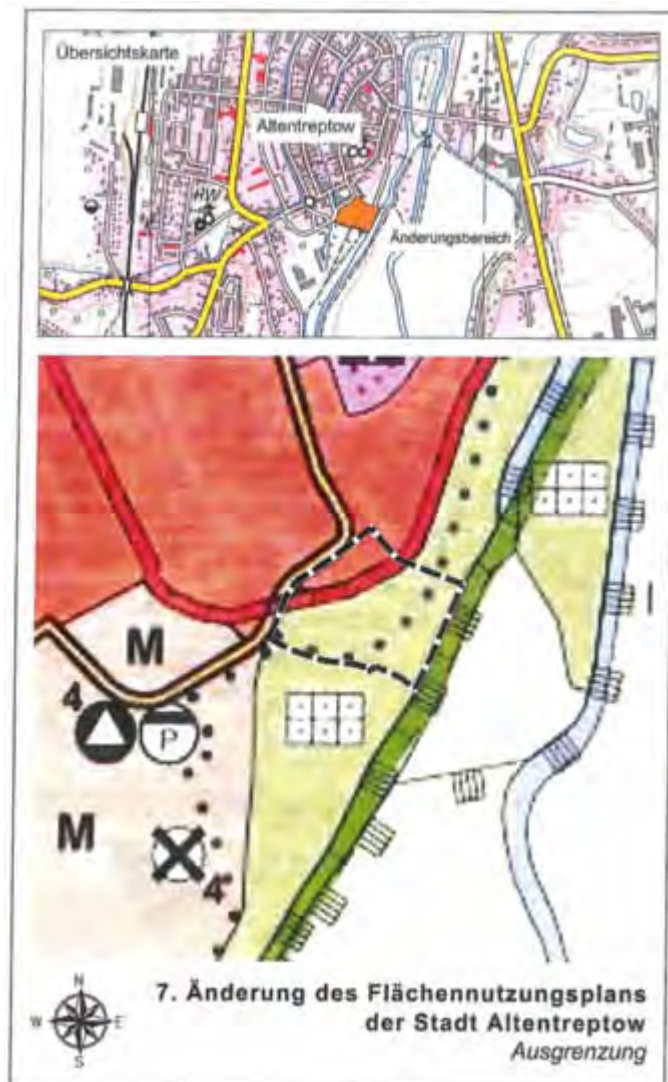
Diese frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgt vom 28. Februar 2017 bis zum 17. März 2017 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten:

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen.

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“

Die Stadt Altentreptow hat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ in der Fassung vom Dezember 2016 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt. Er umfasst eine Fläche von 0,64 ha und erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 278, Flur 4 in der Gemarkung Altentreptow. Planungsziel ist es, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesenen Grundstücke am Ganzkower Weg im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans als stadtnahe Baugrundstücke planungsrechtlich zu entwickeln. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ der Stadt Altentreptow in der Zeit

vom 1. März 2017 bis 3. April 2017

öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht mit Anhängen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen können während des Auslegungszeitraums im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Altentreptow, den 03.02.2017



Bart
Bürgermeister

montags 9:00 - 16:00 Uhr,
 dienstags 9:00 - 18:00 Uhr,
 mittwochs 9:00 - 16:00 Uhr,
 donnerstags 9:00 - 16:00 Uhr,
 freitags 9:00 - 12:00 Uhr.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Begründung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Dezember 2016
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Dezember 2016

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Das Plangebiet umfasst ackerbaulich genutzte Flächen. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 13.10.2016)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Das Niederschlagswasser soll örtlich versickert werden. Zur sicheren Beurteilung ist ein Gutachten zur Sickerfähigkeit des Bodens beizubringen.

(Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.11.2016 Fachbereich Wasserwirtschaft)

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 8.2 Gewässer
 Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zum Landschaftsbild des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und Siedlung

- Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Plangebietes ist auf unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigungen, verursacht durch Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Landwirtschaftsbetriebe einzugehen.

(Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.11.2016 Fachbereich Immissionsschutz und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 13.10.2016 Fachbereich Immissions- und Klimaschutz)

- Die Ausweisung eines reinen Wohngebietes ist bei der Vorbelastungslage nicht verantwortbar.

(Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie vom 06.10.2016)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und Siedlung
 Begründung zu Punkt 7 Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Bodendenkmäler bekannt.

(Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.11.2016 Fachbereich Denkmalschutz und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 29.09.2016)

hierzu liegen aus: Planzeichnung
 Begründung zu Punkt 9.2 Bodendenkmale
 Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ der Stadt Altentreptow vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet Ganzkower Weg“ der Stadt Altentreptow



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
 - Flurneuordnungsbehörde -



Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Kriesow, Wolde und Stadt Altentreptow

Aktenzeichen: 5433.21/71-081 II

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Kriesow II

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kriesow	Borgfeld	1	41/6
Kriesow	Kriesow	1	1, 2, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 320,
Kriesow	Kriesow	2	1, 3, 82, 83
Altentreptow, Stadt	Klatzow	2	5, 6, 8, 17
Wolde	Zwiedorf	1	74, 91
Wolde	Zwiedorf	2	1, 13, 20, 23, 29/4, 75, 80

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 68,0376 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes, hier der der Agrarstrukturverbesserung.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin am 14.09.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Siedenbollentin in seiner jeweiligen Größe.

der Friedhof Wordag umfasst zur Zeit das Flurstück 92, Flur 1 in Größe von insgesamt ca. 2420 qm,
 der Friedhof Grabzow umfasst zur Zeit das Flurstück 10, Flur 1 in Größe von insgesamt ca. 2175 qm,
 der Friedhof Kölln umfasst zur Zeit das Flurstück 44, Flur 1 in Größe von insgesamt ca. 2730 qm,
 der Friedhof Werder umfasst zur Zeit das Flurstück 2, Flur 1, in Größe von insgesamt ca. 3930 qm,
 der Friedhof Kessin umfasst zur Zeit das Flurstück 14, Flur 2 in Größe von insgesamt ca. 2270 qm,
 der Friedhof Grischow umfasst zur Zeit das Flurstück 7, Flur 5 in Größe von insgesamt ca. 3103 qm,
 der Friedhof Siedenbollentin umfasst zur Zeit das Flurstück 362, Flur 17 in Größe von insgesamt ca. 10336 qm
 Eigentümer der Flurstücke ist die ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist,

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Toten Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Steilen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen gebührenpflichtigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre .bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Geneh-

migung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen, Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlage in Siedenbollentin
- d) Rasenreihengräber in Siedenbollentin

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle (gemäß § 14) dürfen zusätzlich zwei Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden

war. In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle (gemäß § 15) darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Särge

von Kindern:	Länge: 1,50 m	Breite: 1,00 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,60 m	Breite: 1,50 m
- b) für Urnen

Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
---------------	----------------
- c) für Urnen in Gemeinschaftsanlage

Länge: 0,30 m	Breite: 0,40 m
---------------	----------------

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. eingetragene Lebenspartnerschaften
3. Kinder (eheliche, nichteheliche oder Adoptivkinder),
[Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten]
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, Adoptivkinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
[Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen.]
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, aufweichen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a

Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Siedenbollentin

(1) Grabstellen in den Urnengemeinschaftsanlagen werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird vom Träger des Friedhofes (Kirchengemeinderat) angelegt.

(3) Die Grabstellen sind mit einer Grabplatte (30x40), die durch den Nutzungsberechtigten gesondert zu beschaffen ist, durch den Friedhofsträger zu versehen.

(4) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am Gedenkstein rechts und links aufzustellen.

Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.

(5) Die Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 15 b

Rasenreihengräber auf dem Friedhof in Siedenbollentin

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die mit einem Sarg für 25 Jahre und einer Urne für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden.

(2) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt.

Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(3) Es ist zulässig, Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(4) Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. Die Grabstelle ist mit einem stehenden Stein anzulegen.

(5) Die Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 16

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten (außer Grabstätten §15a und § 15b) sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert, Ist der

Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6

Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten der Nutzungsberechtigten wenn vorhanden. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Absätze 1 und 2 voraus.

Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Auf-

forderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung/Entsorgung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchengemeinderat die Entfernung und Entsorgen der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

§ 24

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VI. Benutzung der Kirche

§ 25

Kirchengebäude

(1) Für Trauerfeiern steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche

(3) Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Die Grunddekoration der Kirche besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(6) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

VII. Gebühren

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Veröffentlichung der Friedhofsordnung mit Anhang und der Friedhofgebührenordnung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt. Sie ist im zuständigen Pfarramt zu den Sprechzeiten einzusehen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.



Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für die ev. Friedhöfe der Kirchengemeinde Siedenbollentin

I. Gestaltung der Grabstätten

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Bei der Zuweisung einer Grabstelle bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden. Bei Erdwahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten ist ein teilflächiges Abdecken mit Grabplatten, Kies und sonstige festen, weitgehend wasserundurchlässigen Materialien bis zu maximal 50 % der Fläche der Grabstätte erlaubt. (Vererdungsprobleme) Dabei dürfen abgedeckte Flächen nur mit wasserdurchlässigem Vlies unterlegt sein; ausdrücklich verboten sind wasserundurchlässige Folien, Dachpappe, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Materialien.
6. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.
7. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
3. Die Entscheidung über die Art des Grabmals hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte zu erfolgen. Spätere Änderungen sind nicht möglich.

7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine,

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Siedenbollentin hat der Kirchengemeinderat am 14.09.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 562,29 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 22,49 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 374,86 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 18,74 € |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß 1.b und 2.b) zur Anpassung der Ruhezeit. | |

3. Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage

mit Pflege für 20 Jahre: 984,64 €

4. Rasenreihengräber für Sarg:

Nutzungsrecht für 25 Jahre je Grabstelle:	468,58 €
+ Pflegekosten für 25 Jahre:	<u>680,26 €</u>
	1.148,84 €

5. Rasenreihengräber für Urnen:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle:	374,86 €
+ Pflegekosten für 20 Jahre:	<u>452,21 €</u>
	827,07 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 24,81 €

III. Sonstige Gebühren:

Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof	
pro Kalenderjahr:	49,62 €
Verwaltungsgebühr:	21,20 €
Erstellen einer Graburkunde:	24,81 €
Nutzungsrecht umschreiben:	24,81 €
Bestattungsgebühr	
(Urnengruft ausheben und schließen)	155,39 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Amtliche Mitteilungen

Hinweis!

Am 05.03.2017 wird durch die Norddeutsche Grundstücksauktionen AG in Rostock das Grundstück in Pripsleben, Dorfstraße 16, Gemarkung Pripsleben, Flur 1, Flurstücke 34/2, 40/2 und 36 tlw., versteigert.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ndga.de



Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:	LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/57 9-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de , E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

Auflage: 7.000 Exemplare



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung durch das Bürgerbüro
Hinweise zum Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, sowie einmal jährlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Sofern ein Widerspruch erhoben wurde, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf durch die Person.

Folgende Möglichkeiten der Widerspruchserhebung ergeben sich nach dem Bundesmeldegesetz

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Widerspruchserklärung gegen die Datenübermittlung der meldepflichtigen Person zu oben aufgeführten Punkten:

- ☐ A
- ☐ B
- ☐ C
- ☐ D – alle
- ☐ D - nur Ehejubiläen
- ☐ D - nur Altersjubiläen
- ☐ E

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Bitte ausschneiden und Abgabe/Zusendung an die Stadtverwaltung Altentreptow,
Bürgerbüro, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1.

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Nur die Ruhe ist die Quelle jeder großen Kraft.

Fjodor M. Dostojewski

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Februar,

anlässlich Ihres Geburtstages möchten wir Ihnen recht herzlich gratulieren.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Freude, Glück und Zufriedenheit.

Es grüßen herzlich



V. Bartl
Bürgermeister



Komesker
Amtsvorsteher

Kultur und Freizeit

Landeserntedankfest 2017

Am 01.10.2017 findet das diesjährige Landeserntedankfest in der Gemeinde Siedenbollentin statt. Dies wird ein großes Ereignis für die Gemeinde und die gesamte Region.



Die Vorbereitungen haben begonnen. Um dieses Fest zu einem Ereignis werden zu lassen sind viele Ideen und Mithstreiter erforderlich. Es wird mit vielen Besuchern gerechnet. Diese sollen vielfältig unterhalten werden.

Dazu soll unter anderem eine Händlermeile gestaltet werden. Dort können Händler, Gewerbetreibende und Handwerker ihre Waren anbieten bzw. ihr Handwerk vorstellen. Für das leibliche Wohl soll auch in einer bunten Vielfalt durch verschiedene Anbieter gesorgt werden.

Wer Interesse hat mit seinem Angebot an diesem regionalen Ereignis teilzunehmen, der meldet sich bitte bis 30.04.2017 an. Die entsprechenden Formulare sind unter www.siedenbollentin.de hinterlegt.

Gemeinde Siedenbollentin

Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 09.03.2017 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22



Klön-Cafè

Zum Klöncafé treffen sich Plattsacker
in gemütlicher Runde, am

15. März 2017 um 14.30 Uhr.



**„Geschichten
de dat Läben schrift“**

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge zu dem Thema
und erwarten Sie zu Kaffee und Kuchen in der Bibliothek.

Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

PAARBERATUNG LIVE...



Szenische Lesung aus dem Buch „Die Wunderübung“ von Daniel Glattauer mit den Schauspielern **Isolde Wabra, Johannes Stelzhammer** und **Thomas Pötzsch** des Theaters Neustrelitz.

Montag, 06.03.2017 um 19.30 Uhr

Stadtbibliothek Altentreptow

Eintritt: 6,00 €

Reservierungstelefon: 03961-214 753

Eine Veranstaltung der Stadtbibliothek und der Gleichstellungsbeauftragten.

Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek

– gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen –

am 23.02.2017 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22



Veranstaltungsplan Februar/März 2017

Februar

- bis 31.03. „facettenreich - von Natur und Fantasie“ mit Martin Klein (Esslingen) - Ausstellung - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:00 Uhr
- 22.02. Vorlesewettbewerb 2016/2017 - Regionalentscheid - Stadtbibliothek Altentreptow, 15:00 Uhr
- 23.02. „Machandel“ von Regina Scheer - Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 23.02. „Ich und meine wilde Schwester“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder die noch nicht zur Schule gehen)
- 24.02. „Captain Fantastic“ - Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

März

- 01.03. Folktales in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 03.03. Frauentagsfeier des Demokratischen Frauenbundes und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 14:00 Uhr
- 06.03. „Paarberatung live“ Szenische Lesung aus dem Buch „Die Wunderübung“ von Daniel Glattauer - Veranstaltung der Stadtbibliothek und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt, Stadtbibliothek Altentreptow, 19:30 Uhr
- 08.03. Kaffeetafel anlässlich des Frauentages der Ortsgruppe der Volkssolidarität - Rentnerclub Siedenbollentin, 14:00 Uhr
- 09.03. „Eul doch!“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder die noch nicht zur Schule gehen)
- 10.03. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 11.03. „Loslassen ist schwerer als Festhalten“ - Frauenfrühstück mit Melitta Kraetke - Gemeindehaus der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Altentreptow, 09:00 Uhr
- 11.03. Frauentagsfeier in Grischow, 14:30 Uhr
- 11.03. Frauentagsfeier in Siedenbollentin - Gemeindezentrum
- 15.03. „Geschichten de dat Läben schrift“ - Klön-Café - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
- 15.03. „Toni Erdmann“ Kino Kulnaria - Pension und Restaurant Central Altentreptow, 19:00 Uhr
- 15.03. Folktales in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 24.03. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Amt Treptower Tollensewinkel
FB Bau, Ordnung und Soziales
Kultur, Sport, Tourismus

Schul- und Kitanachrichten

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolum-

vorlesewettbewerb



Vorlesewettbewerb 2016/2017:

Regionalentscheid in der Stadtbibliothek Altentreptow

Wer ist die beste Vorleserin oder der beste Vorleser des ehemaligen Landkreises Demmin? Beim Regionalentscheid des 58. Vorlesewettbewerbs des Deutschen Buchhandels treten die Siegerinnen und Sieger der Schulentscheide in Altentreptow an.

Information zum Regionalentscheid:

Entscheidung im Vorlesewettbewerb 2016/2017

Stadt/Landkreis: ehemaliger Landkreis Demmin
 Termin: 22. Februar 2017 um 15:00 Uhr
 Ort: Altentreptow
 Veranstalter: Stadtbibliothek
 Kontakt: info@stadtbibliothek-altentreptow.de

bianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 29. April 2017 bis Samstag, den 15. Juli 2017. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtium - Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 2221401, Fax 0711 2221402, E-Mail: ute.borger@humboldtium.com, www.humboldtium.com

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Gritschow

Die Jagdgenossenschaft Gritschow lädt am 17.03.2017 um 18 Uhr in das Gemeindehaus Gritschow zur Mitgliederversammlung ein.

Der Jagdvorstand

**Jagdgenossenschaft
Loickenzin/Altentreptow
Der Jagdvorsteher**

Altentreptow, 4.02.2017

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Loickenzin /Altentreptow

Datum: 22. März. 2017
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Pension „Am Zehntfeldweg“, Zehntfeldweg 19, in 17087 Altentreptow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Loickenzin/Altentreptow lädt alle Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen der Orte

**Loickenzin, Friedrichshof, Trostfelde, Glückauf, Thalberg/
Ausbau und der Flure 1, 2, 11, 12, 13, 14 der Gemarkung
Altentreptow**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Information zum Jagd-Anpachtvertrag (§ 11 Abs. 7 LJagdG M-V)
4. Vorschläge und Beschlüsse für folgende Jagd-Anpachtverträge der Jagdgenossenschaft Loickenzin /Altentreptow:
 - Mit der Eigenjagd Miltitzwalde (Eigentümerin Baronin v. Plessen) (81,3 ha der Flur 1, der Gemarkung Altentreptow, die Flächen liegen rechts der Verbindungsstraße Loickenzin nach Friedrichshof und grenzen an die Eigenjagd Miltitzwalde.)
 - Mit der Jagdgenossenschaft Wildberg (14,337 ha der Flur 1 der Gemarkung Glückauf, diese Flächen liegen auf der rechten Seite des Mühlenbaches in Richtung des Trockenwerkes)
5. Beschluss zur Antragstellung der Befreiung von der Umsatzsteuer entsprechend der Anwendung des § 2 Abs.3 UStG in der z. 31. Dez. 2015 geltenden Fassung des UStG (§ 27 Abs. 22 S. 3)
6. Anfragen und Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Friesen

Jagdvorsteher

Lebbiner Naturerbe erhält Schönheitskur



Der Kulturverein in Lebbin hat in den letzten Monaten viele neue Initiativen auf den Weg gebracht. Jetzt hat sich der Verein 2 Probleme angenommen, die von den Einwohnern und vielen Gästen im Dorf sehr kritisch betrachtet werden. Es geht um die Situation an der Quelle und den Kinderspielplatz. Für den Kinderspielplatz hat die Gemeinde finanzielle Mittel eingestellt und der Verein wird mit den Einwohnern bei der Realisierung mitwirken. Als Schande bezeichnen viele den Zustand an der Quelle. Direkt am Tollensetal gelegen ist dieser Bereich vollkommen zu gewuchert. Für dieses Projekt wurde ein Fördermittelantrag an die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung gestellt. Unter Leitung des Vorstandsmitgliedes Jürgen Graumann hat sich eine Arbeitsgruppe mit Einwohnern zusammengefunden, um dieses Projekt umzusetzen. Zusätzlich wird Max Voß, ein Schüler aus Lebbin, mit dem Auftrag für ein Schülerprojekt uns dabei unterstützen. Mit Mitteln aus der vom Fernsehen sehr beliebten Umweltlotterie - BINGO liegt jetzt ein Fördermittelbescheid vor. Zusätzlich hat Herr Kunzemann aus Lebbin sich bereit erklärt mit seinem Unternehmen weitere 2.000 EUR Sponsorengelder bereitzustellen! Unter dem Motto „Die Quelle bei Lebbin der Beginn eines Lebenslaufes“, wird in Arbeitseinsätzen zunächst der Lauf der Quelle und der kleine Teich wieder naturgerecht sichtbar gemacht. Auf dem Weg vom Dorf zur Quelle wird ein naturkundlicher Lehrpfad mit Schautafeln entstehen. Im oberen Bereich der Quelle soll ein Info- und Aussichtspunkt mit einem wunderschönen, weiten Blick über das Tollensetal zum Verweilen einladen. Mit dieser Maßnahme kann eine weitere sinnvolle und nachhaltige dörfliche Entwicklung in Lebbin erfolgen. In der öffentlichen Mitgliederversammlung des Kulturvereins am 31. März werden beide Projekte den Einwohnern vorgestellt.

Peter Heinrich



Hier entsteht der Aussichtspunkt mit Blick über das Tollensetal

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.



Schultetusstraße 24, 17153 Stavenhagen
Telefon: 039954 25768 oder 25766
Fax: 03995 25768

Immer eine offene Tür

Wohin? Für psychisch kranke Menschen eine wichtige Frage, wenn ihnen die Decke auf den Kopf fällt, wenn sie jemanden zum Reden brauchen oder ein Ziel haben wollen. Bei unserer Begegnungsstätte oder in der Tagesstätte finden Sie immer eine offene Tür. Im „Wegweiser“ e. V. können Sie sich Rat holen, Kaffee trinken, Kontakte knüpfen, einer Beschäftigung nachgehen. Auch das Betreute Wohnen gehört zum Angebot.

Öffnungszeiten der BGST

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe

Dienstag-Donnerstag

13:30 bis 15:30 Uhr individuelle Beratungszeit
Kreativangebot oder Themennachmittag

Freitag

09:30 bis 12:30 Uhr Selbsthilfegruppenfrühstück

Veränderte Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang
oder erfragen Sie in der BGST

Themennachmittage Monat März

Mittwoch	08.03.	Kaffeerunde zum Frauentag (mit Anmeldungen)
Dienstag	14.03.	Kekse backen
Mittwoch	22.03.	Handarbeit

Weitere Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Öffentliche Veranstaltung

Dienstag	28.03.	Mittag kochen ab 10:30 - 12:30 Uhr mit Anmeldung Thema: Kochen ohne Fleisch
----------	--------	---

Beratungsstelle

Dienstag 13:30 Uhr - 15:30 Uhr
Individuelle Abstimmung für Termine in der Beratungsstelle
Tel.: 039954 510766 von 8:00 - 15:00 Uhr (Mo. - Fr.)

Das Kreisdiakonische Werk Greifswald e. V., Mühlenstraße 1, Altentreptow, informiert

**Begegnungsstätte**

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08:00 - 14:00 Uhr
Angebot: Treffpunkt, Soziale Gemeinschaft erleben, Mittagessen, Sportmöglichkeiten, Gespräche, Raum für Ehrenamt
Frauensportgruppe: immer mittwochs, 10:00 Uhr
Weitere Veranstaltungen: Aushänge im Haus
Weitere Informationen: Tel.: 03961 263966

Tagesstätte und Beratungsstelle zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Sa. nach Vereinbarung
Angebot: Beratung bzw. längerfristige Zusammenarbeit bei schwierigen sozialen Problemlagen, Tagesstrukturierung, Begleitung, Wärme, Motivation, Reflexion, Sportmöglichkeiten, Waschen, Duschen, Mahlzeiten
Weitere Informationen: Tel.: 03961 212588
www.kdw-greifswald.de
E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de

**Öffnungszeiten**

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift

Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin

Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff oder Frau Kroll
Telefon: 0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke
Telefon: 0395 570874751

10 Jahre EhrenamtMessen**Eine Messe mit ehrenamtlicher Angebotsvielfalt**

Am 11. März 2017, von 10:00 - 15:00 Uhr, findet die 10. EhrenamtMesse des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der Kooperativen Gesamtschule Stella, Robert-Blum-Straße 30, 17033 Neubrandenburg statt.

Seit nunmehr 10 Jahren präsentieren sich auf den EhrenamtMessen Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen und stellen ihre vielfältigen Aufgabenfelder, die im Ehrenamt möglich sind, vor. Die EhrenamtMessen finden auf Initiative des DRK Mecklenburg-Vorpommern, wie jedes Jahr im Februar und März, an verschiedenen Standorten statt.

Zu unserem diesjährigen, 10 jährigen Jubiläum, stellt sich die Messe im Ablauf etwas anders dar.

Von 10:00 - 12:30 Uhr findet wie gewohnt die Messe statt.

Nach einer kleinen Pause werden ab 13:00 - 15:00 Uhr zwei Workshops von Mitarbeitern der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Der Eintritt ist für unsere Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

Standgebühren werden keine erhoben, es muss lediglich eine Anmeldegebühr von 10,00 EUR entrichtet werden.

Für Vereine, Verbände und Organisationen besteht noch bis zum 28.02.2017 die Möglichkeit sich anzumelden.

Die Adresse für Ihre Anmeldung lautet:

Deutsches Rotes Kreuz Neubrandenburg e.V

Kathleen Kleist,

Robert-Blum-Straße 32, 17033 Neubrandenburg,

Tel. 0395560 3918

E-Mail: k.kleist@neubrandenburg.drk.de

Weitere Informationen finden sie unter www.ehrenamt-messen-mv.de im Internet.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e.V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin

Telefon: 03998 27170

E-Mail: drk-demmin@t-online.de

Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe,
Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961 214304
mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr
- **Behindertenberatung**
mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961 214304
oder 03961 210792
und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training
Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**
- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.

Ihre DRK-Service-Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365000 ... 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

Volkssolidarität Klub Altentreptow



Veranstaltungsplan März 2017

02.03.17	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich
06.03.17	13:30 Uhr	Verlieren oder gewinnen
07.03.17	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
08.03.17	14:00 Uhr	Kaffeerunde zum Frauentag (mit Anmeldung)
09.03.17	13:30 Uhr	Würfel und Kartenspiele
11.03.17	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
14.03.17	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
15.03.17	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
16.03.17	13:30 Uhr	Physiotherapeutin Fr. Wudke kommt zu uns „Fit in den Frühling“
21.03.17	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich
23.03.17	13:30 Uhr	Brett und Kartenspiele
27.03.17	13:30 Uhr	Tischspiele
28.03.17	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
29.03.17	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes
30.03.17	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr

(Anmeldung erforderlich !)

Volkssolidarität Kreisverband

AL.DE.MA. e. V.

Poststraße 12 b

17087 Altentreptow

Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen

Teetzebener Str. 12

Tel.: 03961 - 22 94 22

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen,
Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 22295/Fax 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde

Montag, 20. Februar 2017,

Montag der 7. Woche im Jahreskreis

19:00 Uhr Erstkommunion-Elternabend in Stavenhagen

Mittwoch, 22. Februar 2017,

Mittwoch der 7. Woche im Jahreskreis

19:00 Uhr Pfarrgemeinderatssitzung in Stavenhagen

Donnerstag, 23. Februar 2017,

Donnerstag der 7. Woche im Jahreskreis

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschließend Seniorenkaffee

Freitag, 24. Februar 2017,

Freitag der 7. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 25. Februar 2017,

Samstag der 7. Woche im Jahreskreis

14:00 - Erstkommunion-Gemeinschaftsnachmittag in

Stavenhagen

17:00 Uhr Kirchenkonzert in der kath. Kirche in Malchin mit dem Regionalchor aus Mecklenburg

Sonntag, 26. Februar 2017, 8. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr Familiengottesdienst in Stavenhagen

Mittwoch, 01. März 2017, Aschermittwoch

18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Donnerstag, 02. März 2017,

Donnerstag nach Aschermittwoch

19:00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Stavenhagen

Freitag, 03. März 2017, Freitag nach Aschermittwoch

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenfrühstück

17:00 Uhr Ökumenische Andacht zum Weltgebetstag der Frauen in der katholischen Kirche in Stavenhagen. Anschließend wird zum Imbiss eingeladen.

Sonntag, 05. März 2017, 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 10. März 2017, Freitag der 1. Fastenwoche

09:00 Uhr Gottesdienst in Stavenhagen

Samstag, 11. März 2017, Samstag der 1. Fastenwoche
14:00 - Erstkommunion-Gemeinschaftsnachmittag in Stavenhagen

Sonntag, 12. März 2017, 2. Fastensonntag

08:30 Uhr Beichtgelegenheit in Röckwitz

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr Familiengottesdienst in Stavenhagen, anschließend Gemeindekaffee + Mittagssimbiss

Freitag, 17. März 2017, Freitag der 2. Fastenwoche

09:00 Uhr Gottesdienst in Stavenhagen

Sonntag, 19. März 2017, 3. Fastensonntag

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Geistliche Chormusik

Der Regionalchor Mecklenburgs lädt am Samstag, dem 25. Februar 2017, zur „Geistlichen Chormusik“ in die katholische Kirche nach Malchin ein. Unter der Leitung von Herrn Werner Koch werden Werke von Bach, Mozart, Bruckner, Rutter u. a. zu hören sein. Das Konzert beginnt um 17:00 Uhr. Der Eintritt ist frei, es wird jedoch am Ausgang um eine Spende gebeten.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25, 17153 Ivenack

Tel.: 039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Februar und März 2017 ein:

Do., 23.02.2017

14:30 Uhr „In der Arche nachmittags um halb Drei“, Ivenack, Arche
Nachmittag mit Thema, Kaffee + Kuchen, Geselligkeit

So., 26.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst, Kapelle Galenbeck

So., 05.03.2017

10:00 Uhr Gottesdienst, Gutshaus Wolde

So., 12.03.2017

10:00 Uhr Gottesdienst, Ivenack, Arche

So., 19.03.2017

10:00 Uhr Gottesdienst, Ritzerow

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

März 2017

Wir laden sehr herzlich ein zu unseren Gottesdiensten:

05. März 2017

09:00 Uhr in Klatzow mit hl. Abendmahl

19. März 2017

09:00 Uhr in Weltzin

26. März 2017

09:00 Uhr in Klatzow

Herzliche Einladung zu weiteren Veranstaltungen:

Weltgebetstag

Freitag, 03. März 2017 um 19:00 Uhr in Burow im Gemeindehaus, Alte Dorfstr. 15

Vorbereitungsland: Philippinen unter dem Thema: „Was ist denn fair?“
Im Anschluss an den Gottesdienst haben wir eine Verkostung landesüblicher Speisen.

Frauenfrühstück

Samstag, 11. März 2017 von 9:00 - 11:00 Uhr in der Ev. Freikirchlichen Gemeinde mit dem Thema: „Loslassen ist schwerer als Festhalten“ dazu spricht Frau Melitta Kraetke aus Frankfurt/Oder.

Ökumenische Bibelwoche vom 13. - 17. März 2017 jeweils um 19:00 Uhr unter dem Thema: „Bist du es?“ Texte aus dem Matthäus Evangelium

Montag, 13. 3. im Gemeindehaus der katholischen Gemeinde, Schulstraße 17 a, Altentreptow

Dienstag, 14.3. im Gemeindehaus der Ev. Freikirchlichen Gemeinde, Stralsunder Straße 29 a, Altentreptow
 Mittwoch, 15.3. im Gemeindehaus in Siedenbollentin
 Donnerstag, 16.3. in der Winterkirche St. Petri, Altentreptow
 Freitag, 17.3. im Gemeindehaus in Klatzow

Regelmäßige Termine:**Konfirmanden**

dienstags um 16:45 Uhr in Altentreptow (Jugendraum Mühlenstraße 1)

Junge Gemeinde

mittwochs um 17:00 Uhr in Altentreptow (Jugendraum Mühlenstraße 1)

Christenlehre

donnerstags um 15:00 Uhr in Klatzow (Gemeindehaus)

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

17087 Altentreptow Klatzow 17 a, E-Mail: klatzow@pek.de

Pastorin Isabell Giebel

Tel. 03961 214745

Kirchenbüro Monika Seegebrecht

Dienstag, Mittwoch & Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Tel. 03961 212519, Fax: 03961 262428

Konto der Kirchengemeinde:

BIC: GENODEF1ANK, IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

Krabbelgruppe in Altentreptow
 jeden Mittwoch von 9:30 - 11:00 Uhr
 für Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren
 In der Stralsunder Str. 29a
 Anmeldung unter 0172 1353628
 Veranstalter: Evangelische Kirche St. Petri und Evang.-FreiKl. Gemeinde Altentreptow

- Singen
- Körperspiellieder
- Klang- und Rhythmusspiele
- Erleben und Ausprobieren verschiedener Instrumente
- Finger- und Bewegungsspiele
- Spielen und Basteln
- Zeit für Gespräche und Miteinander

Unkostenbeitrag 4,- Euro

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a in Altentreptow:

Gottesdienst	jeden Sonntag 10:00 Uhr
Frauenabend	jeden 2. Montag des Monats; 19:00 Uhr
Seniorenachmittag	jeden 1. Dienstag des Monats 15:00 Uhr am 07.03.
Gespräch um die Bibel	2. - 5. Mittwoch des Monats 19:00 Uhr
Suchthilfegruppe	14-tägl. Freitag 19:30 Uhr am 03., 17., 31.03.

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow März 2017**Gottesdienste in Altentreptow****Sonntag, 26. Februar 2017**

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 05. März 2017

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Kd.-GD u. Kaffee

Sonntag, 12. März 2017

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Pfarrhaus Groß Teetzleben

Sonntag, 12. März 2017

16:00 Uhr Passionsmusik der UHUs (Posaunenchor) im Reuterhaus

Sonntag, 19. März 2017

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 26. März 2017

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Do., 02. März, 10:00 Uhr

Do., 16. März, 10:00 Uhr

Termine**Freitag, 3.03.**

19:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, St. Petri Winterkirche
Was ist denn fair? - Philippinen

Montag, 6.03.

14:30 Uhr Älterenkreis, Pfarrhaus

Montag, 6.03.

19:30 Uhr Kirchgemeinderat, Pfarrhaus

Montag, 13.03.

19:00 Uhr Ökumenische Bibelwoche
Ökumenische Bibelwoche 13. - 17. März 2017, jeweils 19:00 Uhr

Montag, 13.03.

im Gemeindehaus der katholischen Gemeinde, Schulstraße 17 a, AT,
Thema: Unter einem guten Stern oder: Nichts passierte zufällig (Mt 2,1-12)

Dienstag, 14.03.

im Gemeindehaus der freikirchlichen Gemeinde, Stralsunder Straße 29 a,
Thema: Überraschend glücklich oder: Wie wir leben wollen (Mt 5,1-12)

Mittwoch, 15.03.

im Gemeindehaus in Siedenbollentin, Thema:
Das Ende des Wartens oder: Was bisher geschah (Mt 11,2-15.25-30)

Donnerstag, 16.3.

in der Winterkirche St. Petri, AT, Thema: Im Zweifel gehalten oder: Jesus ist stärker als die Angst (Mt 14,22-33)

Freitag, 17.03.

im Gemeindehaus in Klatzow, Thema: Größzügig beschenkt oder: Wie wir in der Gemeinde miteinander umgehen sollen (Mt 18,21-35)

Mittwoch, 22.03.

19:30 Uhr Frauenkreis, Pfarrhaus, plattdeutscher Abend mit Ingrid Zingelmann

Montag, 27.03.

19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Freitag, 31.03.

18:00 Uhr Friedensgebet, Winterkirche St. Petri

Gottesdienste in Groß Teetzleben und Lebbin**Sonntag, 12. März 2017**

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Pfarrhaus

Kinderkirche Gr. Teetzleben, Pfarrhaus

25.02.2017, 9:30 - 11 Uhr

Kirchenmusik**Termine**

Spatzenchor:	montags, 14:45 Uhr im Kantorenschuppen
Kinderchor:	montags, 15:30 Uhr
Jugendchor:	montags, 16:30 Uhr
Ökumenischer Kirchenchor:	dienstags, 19:30 Uhr in Klatzow
Krabbelgruppe	(singen mit 0- bis 3-Jährigen und ihren Eltern): mittwochs, 10:00 Uhr in der Evang.-FreiKl. Gemeinde Stralsunder Straße 29 a

Posaunenchor: donnerstags, 19:30 Uhr im Hospitalsaal
 Jungbläser: (mit Birgit Knade), Flötengruppen und Orgelschüler nach Absprache

14:30 Uhr werden die Kinder vom Hort abgeholt
 16:00 Uhr Christenlehre 4./5./6. Klasse, Oberbaustr. 43

Termine für die Bläser

- am 12. 3. ist Landesposaunenwart Martin Huss mit dem Sonderchor der UHUs bei uns in Altentreptow. Im Reuterhaus wird es um 16:00 Uhr eine Passionsmusik geben. (Da am Vormittag in der Kirche geprobt wird entfällt der Gottesdienst.)
- am 17. - 19. März fährt der Posaunenchor mit anderen Bläsern der Region zu einem Probenwochenende nach Sellin.

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Für Konfirmanden

- Konfirmandenunterricht, dienstags, 17:15 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1.
Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

Für die Jugend

- Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

Euer Johannes Prinzler

Christenlehre, Oberbaustr. 43

Dienstag

14:00 Uhr Kinderkirche KITA Regenbogen, Westphalstraße
 15:15 Uhr Christenlehre Klasse 1 und 2, Oberbaustr. 43
 14:45 Uhr werden die Kinder vom Hort abgeholt

Donnerstag

13:45 Uhr Kinderkirche KITA Gänseblümchen, K.-Liebknecht-Str.
 15:00 Uhr Christenlehre 3./4. Klasse, Oberbaustr. 43

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10:15 Uhr in der St.-Petri-Kirche.
 Herzliche Einladung!

Pastoren Isabell und Dr. Michael Giebel

Mühlenstr. 4 Tel.: 03961 214745

Katechetin Annerose Haak

Bahnhofstr. 5 Tel.: 03961 212992

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow 17 A Tel.: 03961 2059116

Regionale Johannes Prinzler

Jugendarbeit Klatzow 17 A Tel.: 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag
 09:00 Uhr - 11:30 Uhr Tel.: 03961 214745
 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis Sabine Kopischke Tel.: 03961 216602

Telefonseelsorge Vorpommern:

0800 1110111 und 0800 1110222
 rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym

Spendenkonto KG Altentreptow

IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e. V.

BIC GENODEF1ANK

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen

Johanna-Odebrecht-Stiftung
 Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Tages- und Begegnungsstätte

Mühlenstraße 1,
 Kreisdiakonisches Werk Greifswald/Ostvorpommern e. V.
 Montag - Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr Tel.: 03961 212588

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b Telefon 03961 210788
 17087 Altentreptow Telefax 03961 210759

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!



Unser Angebot für Sie!

Pflegedienst:

Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)

- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,80 €.

Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:

Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)

Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- **In Demmin:** Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür
 (19 Wohnungen) **Telefon 03998 282010**
 ab 01.02.2017 eine Wohnung frei!

- **In Dargun:** Auf dem Forsthof unweit des Klostersees in herrlicher Natur
 (37 Wohnungen) **Telefon 039959 27010**

- **In Altentreptow** Teetzlebener Straße 12 - 12 b
 (21 Wohnungen) **Telefon 03961 210788 oder 229422**

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ☎ 03961 210788

DIESE SHOW KÜSST DICH WACH...
MORGENS EINSCHALTEN!

Der Radiomorgen für Mecklenburg-Vorpommern
 mit XXL-Morgenmann Onni Schlebusch &
 Sonnenschein Ariane Stahn

Antenne MV

UNSER LAND MACHT UNS AN.

Geburtstags-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/geburtstag



Wir suchen
zum nächstmöglichen Termin
 eine/n hochmotivierte/n und erfolgsorientierte/n
 Mitarbeiter/in als

Marketingberater/in im Innendienst

Ihr Aufgabengebiet umfasst die telefonische Betreuung
 unseres Kundenstammes sowie die Unterstützung unserer
 Außendienstkollegen.

Wir bieten

- leistungsorientierten Verdienst
- übertarifliche Sozialleistungen
- gründliche Einarbeitung
- Mitarbeit in einem dynamischen Team
- einen sicheren Arbeitsplatz

Interessiert?

Dann erwarten wir Ihre Bewerbung mit den üblichen,
 aussagefähigen Bewerbungsunterlagen.



LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn M. Groß
 Rübeler Str. 9, 17209 Sietow
 Tel.: 039931-5790
 oder per Mail an:
bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich.de

JOIN THE TEAM
MEDIENGESTALTER
Digital + Print (kein home office)



Wenn SIE zu einem
 starken Team in einem
 modernen Medienunternehmen
 gehören möchten und
 eine abwechslungsreiche
 Aufgabe suchen, richten Sie Ihre
 schriftliche und
 aussagekräftige Bewerbung bitte
 an:

LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn M. Groß

Rübeler Str. 9, 17209 Sietow

oder per Mail an: bewerbung@wittich-sietow.de



Deutscher Kurzkrimi-Preis
**KRIMIAUTOREN
 GESUCHT!**

Das Krimifestival
 Tatort Eifel und
 der KBV-Verlag
 ermitteln die
 besten kurzen
 Krimis
 des Jahres 2017.

**Tatort
 Eifel**

Weitere Informationen unter:
www.tatort-eifel.de und
www.facebook.com/TatortEifel

Einsendeschluss:
 21. April 2017

www.tatort-eifel.de

Probleme mit Glücksspielsucht?

Spielsucht-Soforthilfe-Forum

**Anonyme Anlaufstelle
für Betroffene und Angehörige**

www.spielsucht-soforthilfe.de

! Sei auch Du herzlichst willkommen !

Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

und zu Besuch bei Nachbarn

**Psst ...
Geheimtipp!**



**Unsere aktuelle
Ausgabe
2017/18
kommt bald!**

**Sie wollen auch
noch mit dabei sein?**

*Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten
Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie
im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch
im nördlichen Brandenburg“ dabei!*

Doreen Mahncke

039931/579-57

d.mahncke@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge

039931/579-50

k.bunge@wittich-sietow.de

Manuela Köpp

039931/579-47

m.koepp@wittich-sietow.de

**Reinschauen, raussuchen,
raus aus dem Alltag!**



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

Zimmer frei im Mai?

- Anzeige -

Mecklenburger Seenrunde sucht Gastgeber

Neubrandenburg (ff). Für die vierte Auflage der Mecklenburger Seenrunde (MSR) am 26./27. Mai werden noch reichlich Unterkünfte benötigt für Radfahrer und deren Familien. Denn wie Tourorganisator Detlef Koepke weiß, verbinden viele Teilnehmer von weit her das Radfahr-Wochenende mit dem 300-Kilometer-Ausflug gern mit einem Kurzurlaub in Neubrandenburg und Umgebung. Nicht nur Hotelzimmer, sondern auch Campinganlagen, Wohnmobil-Stellplätze - und viele, viele Privatquartiere. „Begegnungen zu schaffen, ist ja eine Grundidee der Seenrunde“, sagt Organisator Detlef Koepke.

Dafür wird in diesen Tagen eigens ein Übernachtungsportal auf der Internetseite der Seenrunde eingerichtet. Dort können sich Leute melden, die während der Zeit der Seenrunde freie Zimmer anbieten können und wollen. Aus den Vorjahren wisse man, dass Rundfahrt-Teilnehmer sich im Umkreis von bis zu 50 Kilometern von Neubrandenburg nach Quartieren umschaufen. Dabei soll ihnen das Internet-Portal helfen, für das Anbieter gesucht werden. „Wir möchten die Gastgeber vorher aufsuchen und uns überzeugen, dass Ausstattung und Preis passen“, sagt Detlef Koepke. Er weiß aber auch, dass es auch viele freundliche Anwohner gibt, die kostenlos Sportler aufnehmen würden. „Aber ihre Leistung soll auch entlohnt werden.“ Bei Interesse gibt es detaillierte Informationen über den Prozess der Vermittlung.

Die Mindestanforderung an den Vermieter sind: Mindestens 1 Zimmer, Bad mit Duschkabine, Sauberkeit, Zuverlässigkeit, E-Mailadresse.

Wer im Zeitraum 25. bis 30. Mai Gastgeber für die Seenrunde-Teilnehmer werden möchte, kann per E-Mail Kontakt aufnehmen über die Adresse kstrohmayer@mecklenburger-seen-runde.de oder Tel. 0171 618 4093.



Foto: bengstiller.com

**FLYER
GÜNSTIG**

setzen, drucken und verteilen!

**Alles
aus einer
Hand!**



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

Foto: LW_Archiv



RUND UMS HAUS

VON PLANEN BIS EINRICHTEN

Alte Öfen müssen jetzt getauscht werden

Die Holzfeuerung ist in privaten Haushalten in Deutschland die Nummer eins unter den erneuerbaren Energien. Der klimaneutrale, nachwachsende Brennstoff Holz trägt entscheidend zur CO₂-Reduktion bei. Damit die Umwelt so wenig wie möglich belastet wird, hat der Gesetzgeber die Emissions-Grenzwerte für neue und bestehende Einzelraumfeuerstätten wie Kachelöfen, Heizkamine, Pelletöfen und Kaminöfen erneut verschärft. Seit Anfang 2015 ist die zweite Stufe der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV 2) in Kraft. Sie legt fest, welche Emissionsgrenzwerte im Hinblick auf Feinstaub und Kohlenmonoxid die Geräte einhalten, welche Wirkungsgrade sie erreichen und ab welchem Zeitpunkt Altgeräte ausgetauscht, nachgerüstet oder stillgelegt werden müssen.

Wer einen alten Ofen besitzt, sollte deshalb einen Blick auf das Typenschild werfen und den Ofen- und Luftheizungsbauer um Rat fragen. In diesem Jahr steht die nächste Frist an: Feuerstätten mit Typprüfung vor 1985 können nur noch bis Ende 2017 betrieben werden. Wer vorausschauend handelt, kümmert sich jetzt schon um einen Austausch.

Wer einen modernen Kachelofen, Heizkamin, Kaminofen oder Pelletofen beim Ofen- und Luftheizungsbauer erwirbt oder seit Anfang 2015 erworben hat, kann sicher sein, dass die Qualität den neuen, strengeren Vorschriften entspricht. Der Fachmann empfiehlt eine ausgereifte effiziente und brennstoffsparende Technik, etwa mit automatischer Verbrennungsluftregelung für einen schadstoffarmen Abbrand. Er stimmt das Ofensystem optimal auf den Wärmebedarf ab und zeigt die Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen regenerativen Wärmeerzeugern auf. Ansprechpartner in der Nähe findet man über das Informationsportal der AdK, der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kachelofenwirtschaft e. V., unter www.kachelofenwelt.de.
djd



Foto: djd/www.kachelofenwelt.de

Effizient und umweltfreundlich

Aus gutem Grund wird das Heizen mit Holz von immer mehr Hausbesitzern wiederentdeckt. Schließlich steht der natürliche Rohstoff im waldreichen Europa nahezu unbegrenzt aus heimischer, nachhaltiger Forstwirtschaft zur Verfügung - und das zu attraktiven Preisen. Neben der Geldbörse freut sich aber auch die Umwelt: Holz verbrennt klimaneutral, da es lediglich die Menge Kohlendioxid abgibt, die es zuvor während des Wachstums gespeichert hat. Wichtig ist für den Betrieb des heimischen Kaminofens, dass die Holzscheite gut durchgetrocknet sind. Starthilfe können zudem Pellets in einem Anzündkorb aus hochtemperaturbeständigem Edelstahl geben. djd



- REINKE -
Fliesenfachgesellschaft mbH

MEISTERBETRIEB Hr. Beutler

Tel. 0151/61016633

www.fliesen-reinke.de • info@fliesen-reinke.com

Bahnhofstraße 35 • 17087 Altentreptow
Tel. 03961/ 21 04 79 • Fax 03961/ 21 05 35

m.köth Architekt
www.architekt-koeth.de

- Wohn- und Gewerbebau • Altbausanierung
- Erweiterung, Umnutzung • Denkmalschutz
- Bauantrag, Baubetreuung • Energieberatung

Poststraße 14 • 17087 Altentreptow

Tel. 03961229930 • Fax: 039612299320

Mobil: 01717048180 • e-mail: mk@architekt-koeth.de

STEINMETZBETRIEB

Mirko Renger (ehem. G. Aue)

Steinmetz- u. Steinbildhauermeister

Stralsunder Straße 13
17087 Altentreptow
Telefon 03961/21 01 11
Telefax 03961/22 95 76

Ihr Steinmetzbetrieb in der 3. Generation seit 1907



Hier sind Sie in guten Händen
IHR HEIM UNSERE AUFGABE



Roland Schulz

Generalvertretung

Am Markt 4

17087 Altentreptow

Tel. 0 39 61/ 21 07 23

Fax. 0 39 61/ 26 24 26

roland-at.schulz@allianz.de

www.allianz-roland-schulz.de

Sind Sie im Pflegefall ausreichend abgesichert?

Eine Pflegezusatzversicherung schützt Ihr Vermögen - und das Ihrer Kinder.

Im Pflegefall entstehen enorme Kosten, doch die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt nur einen Teil davon. Sie müssen die zusätzlichen Kosten selbst tragen - oder sogar Ihre Kinder. Schützen Sie sich gegen diese Risiken! Mit einer privaten Pflege-Zusatzversicherung der Allianz.



Von der staatlich geförderten Grundabsicherung bis zur beruhigenden Top-Absicherung erhalten Sie bei uns maßgeschneiderte Pflege-Lösungen mit exzellenter Beratung.

Allianz-Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region

Allianz

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Andreas Kutowsky

Tel. 0171/9 71 57 30

Ich bin telefonisch für Sie da

Kirsten Bunge, Tel. 039931/57950



LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0 · Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de



Landgesellschaft

Mecklenburg-Vorpommern mbH



**Wir kaufen Ackerland
und Grünland**

www.lgm.de

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.

Sprechen Sie uns an, Herr Janssen berät Sie gern!

Telefon: 0395 4503-22 · E-Mail: henrik.janssen@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

and media Wittich Medien GmbH Tel. 0399 450 300 FAX 0399 450 301 E-Mail: info@and-media.de

OPTIK

a. Toll.

gut Sehen - besser Aussehen

GLEITSICHTBRILLE
inkl. Gläser*

JETZT nur **249€**

DANN SCHNELL LOS.
NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Unterbaustraße 38 • Altentreptow • Tel. 0 39 61 / 21 21 91